



Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit nach § 44 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretung

hier: Sperrung der Kitschburger Straße - Beschluss der Bezirksvertretung Lindenthal vom 07.11.2022

Beschlussorgan

Hauptausschuss

Gremium	Datum
Hauptausschuss	27.02.2023

Beschluss:

1. Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, die Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Auswirkungen der Sperrung der Kitschburger Straße im Teilabschnitt zwischen Friedrich-Schmidt-Straße und Haydnstraße darzustellen und in einem Fachgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen in der Bezirksvertretung Lindenthal und der im Verkehrsausschuss stimmberechtigt vertretenen Fraktionen zu erörtern und
2. die Angelegenheit im Anschluss dem Hauptausschuss erneut vorzulegen.

Begründung:

I. Befassung des Hauptausschusses

Die Bezirksvertretung Lindenthal hat in ihrer Sitzung am 07.11.2022 unter TOP 8.1.11.2 zum Antrag [AN/1975/2022](#) (s. Anlage 1) mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

Die Bezirksvertretung Lindenthal sieht sich auf der Grundlage der Verwaltungsrichtlinie zur Zuständigkeitsordnung – Abgrenzungskatalog für Angelegenheiten von wesentlich über den Bezirk hinausgehender Bedeutung durch die Befassung und den Beschluss des Verkehrsausschusses über die Sperrung der Kitschburger Straße in ihren Rechten verletzt. Sie ruft daher gemäß § 44 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln den Hauptausschuss in der Sache an.

Für den Fall, dass der Hauptausschuss sich dieser Auffassung nicht anschließt, beauftragt die Bezirksvertretung die Bezirksbürgermeisterin, rechtlichen Rat einzuholen und ermächtigt sie, bei ausreichenden Erfolgsaussichten Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln einzureichen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen, 5 Nein Stimmen (4 CDU, AFD)
Nicht anwesend: Frau Klein (Grüne), Herr Lhotka (CDU)

Die Antragsbegründung verweist darauf, dass rechtlich geprüft werden sollte, welche Bedeutung der Abgrenzungskatalog hinsichtlich der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den politischen Gremien (Bezirksvertretung und Ausschuss/Rat) habe.

Nach § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln ist die Angelegenheit dem Hauptausschuss vorzulegen. Dieser soll gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 der Geschäftsordnung durch weitestgehende Klärung der Rechtslage und Vermittlung zwischen den Betroffenen die Führung eines Rechtsstreits zu verhindern suchen.

II. Sachverhalt

Die Kitschburger Straße ist seit mehr als zehn Jahren zwischen Friedrich-Schmidt-Straße und Haydnstraße an Wochenenden für den Autoverkehr gesperrt. Die Bezirksvertretung Lindenthal hat sich in ihrer Sitzung 07.03.2022 unter TOP 5.2 mehrheitlich für eine generelle Sperrung der Kitschburger Straße in diesem Teilabschnitt ausgesprochen (Vorlage [3202/2021](#), „Autofreie Kitschburger Straße“).

Anlass für die Behandlung in der Bezirksvertretung waren mehrere Bürgereingaben, die sowohl mögliche Vorteile als auch Nachteile einer zunächst temporären – und künftig ggf. auch dauerhaften – Sperrung benannten: Erholung im Stadtwald, Erhöhung der Verkehrssicherheit für Rad Fahrende und zu Fuß Gehende und der entfallende Verkehrslärm wurden positiv von den Bürgerinnen und Bürgern wahrgenommen. Andererseits werden Verkehrsverlagerungen, Stau, Umfahrten und Umweltbelastungen erwartet. Die Beschlussvorlage wies auch auf die Bedeutung der Kitschburger Straße als wichtige Verbindungsstraße hin, bei deren Sperrung insbesondere für den motorisierten Verkehr entsprechende Fahrten nur über die Militärringstraße oder den Gürtel möglich sind.

Nach der Behandlung in der Bezirksvertretung wurde die Angelegenheit erneut geprüft und dem Verkehrsausschuss zur Entscheidung vorgelegt (Vorlage [2155/2022](#)):

Zwar ist die Kitschburger Straße nicht als Vorrangroute im Grundnetz für den motorisierten Individualverkehr ausgewiesen, sie ist aber Teil des Vorbehaltsnetzes der Feuerwehr und bildet die direkte Nord-Süd-Verbindung zwischen der Mommsenstraße und dem Maarweg. Damit verbindet sie die Feuer- und Rettungswache Lindenthal (Standort Gleueler Straße zwischen Gürtel und Mommsenstraße) auf schnellstem Weg mit einigen westlichen Kölner Stadtvierteln.

Auch mit Hinweis auf diese Verbindungsfunktion und die Ausweisung im Vorbehaltsnetz der

Feuerwehr hat 2001 das Verwaltungsgericht Köln entschieden, dass wegen einer überbezirklichen Bedeutung der Kitschburger Straße und einer Belastung einer Hauptverkehrsstraße die Zuständigkeit für die oben beschriebene Sperrung beim Verkehrsausschuss der Stadt Köln liege (VG Köln, Az. [4 K 2305/98](#) vom 16.03.2001, Anlage 2).

Die Bezirksvertretung Lindenthal sprach sich am 29.08.2022 im Rahmen der Anhörung dafür aus, die bisher temporäre Sperrung zwischen Friedrich-Schmidt-Straße und Haydnstraße dauerhaft einzurichten und Rettungsfahrzeugen die Durchfahrt zu ermöglichen.

Der Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 unter TOP 2.2. zur Vorlage [2155/2022](#) mehrheitlich beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Teilabschnitt der Kitschburger Straße zwischen Friedrich-Schmidt-Straße und Haydnstraße die bisherigen temporären Sperrungen an Wochenenden und Feiertagen auf die Schulferien auszuweiten. Rettungsfahrzeugen wird die Durchfahrt weiterhin ermöglicht.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich zugestimmt gegen die Fraktion Die Linke bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Daraufhin hat die Bezirksvertretung Lindenthal mehrheitlich den unter I. aufgeführten Beschluss gefasst, um zur Klärung der Entscheidungszuständigkeit den Hauptausschuss anzurufen.

III. Stellungnahme der Verwaltung

Die Bezirksvertretungen entscheiden unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien „in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht“, § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW. Eine Maßnahme fällt also in die Entscheidungszuständigkeit des Rates und seiner Ausschüsse, wenn ihre Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Es ist dabei nicht erforderlich, dass sie von gesamtstädtischer Bedeutung ist.

Die Bezirksvertretung wäre dann für die Entscheidung über die Sperrung der Kitschburger Straße zuständig, wenn die Bedeutung dieser Angelegenheit nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausginge.

Abgrenzungskatalog

Im Abgrenzungskatalog zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist die Kitschburger Straße nicht als Straße mit wesentlich über den Bezirk hinausgehender Bedeutung aufgeführt. Der Abgrenzungskatalog wurde in der Kommission zur Stärkung der Bezirke erarbeitet und dort 2019 abgestimmt (s. Vorlage [2064/2019](#)). Er soll die Anwendung der Zuständigkeitsordnung mit Beispielen veranschaulichen und so mit konkreten Erläuterungen und Beispielen mehr Klarheit und Transparenz bei der Frage schaffen, ob eine Angelegenheit bezirkliche oder überbezirkliche Bedeutung hat. Daher wurde er ausdrücklich nicht als abschließende Aufzählung formuliert (s. Einleitung: „... in der Regel z. B.“).

Weder die Zuständigkeitsordnung noch der Abgrenzungskatalog schaffen neue oder erweiterte Kompetenzen/Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen, die über die gesetzliche Regelung in der Gemeindeordnung NRW hinausgehen.

In einem solchen Katalog können nie sämtliche Lebenssachverhalte abschließend erfasst werden. Die Beurteilung eines Sachverhalts kann z. B. zu einem späteren Zeitpunkt anders ausfallen, weil sich z.B. die maßgeblichen Umstände geändert haben. Es ist daher immer eine Einzelfallbetrachtung notwendig.

Gesamtverkehrskonzept

Das Verwaltungsgericht ist 2001 von einem stadtbezirksübergreifenden Verkehr auf der Kitschburger Straße ausgegangen. Im Gesamtverkehrskonzept war die Kitschburger Straße zu diesem Zeitpunkt als "mit der Belastung einer Hauptverkehrsstraße" aufgeführt.

Im Rahmen der Erarbeitung eines neuen Grundnetzes für den motorisierten Individualverkehr hat die Verwaltung zunächst eine grobe Kategorisierung der Straßen nach Belastungsklassen vorgenommen (siehe Mitteilung [1490/2022](#)). Nach dieser Einteilung soll die Kitschburger Straße im neu definierten MIV-Grundnetz auch weiterhin nicht als Vorrangroute für den Kfz-Verkehr ausgewiesen werden.

Vorbehaltsnetz der Feuerwehr

Die Kitschburger Straße ist auch heute noch im Vorbehaltsnetz der Feuerwehr enthalten. Diese Einordnung hat das Verwaltungsgericht Köln im Jahr 2001 als entscheidenden Anhaltspunkt für eine wesentlich über den Bezirk hinausgehende Bedeutung der Kitschburger Straße als solcher und einer Sperrung der selbigen herangezogen.

Die Straße sei Teilstück eines stadtbezirksübergreifenden Straßenzuges, an dem die Feuer- und Rettungswache 3 des Stadtbezirks 3 und die Feuer- und Rettungswache 4 im Stadtbezirk 4 liegen. Damit habe sie auch die Funktion, den Feuerwehr- und Rettungsverkehr aufzunehmen, der bei Einsatzlagen dadurch entsteht, dass zur Zusammenstellung eines Löschzugs im sogenannten "Rendezvousverfahren" eine Kräfteergänzung zwischen den in verschiedenen Stadtbezirken - Stadtbezirk 3 und 4 - gelegenen Feuer- und Rettungswachen erfolgt.

Die aufgrund der Sperrung erforderlich werdende Geschwindigkeitsreduzierung beeinträchtigt die Effizienz des Einsatzes der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge erheblich. Hinzu komme, dass die auf der Kitschburger Straße sich bei ihrer Sperrung aufhaltenden Fußgänger, Rad-, Roller- und Rollschuhfahrer bei den mit hoher Geschwindigkeit durchzuführenden Alarmfahrten ein solches Sicherheitsrisiko bedeuten. Damit werde bei einer Sperrung der Kitschburger Straße die im Vorbehaltsnetz bisher vorgesehene stadtbezirksübergreifende Route für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge faktisch "gekappt".

Die Feuerwehr hat in den Beantwortungen [0716/2022](#) und [0718/2022](#) erläutert, dass eine Sperrung der Kitschburger Straße grundsätzlich einen Umweg über den Gürtel mit erheblichem Zeitverlust durch häufig stockenden Verkehr und viele Ampeln bedeutet. Zur Reduzierung der Verzögerungen haben die Feuerwehr und der Rettungsdienst daher bereits heute die Möglichkeit, über eine Feuerweherschließung die Schranken in der Kitschburger Straße zu öffnen und die Straße zu nutzen.

Die Feuerwehr erläutert in den Beantwortungen 0716/2022 sowie 0718/2022 die Bedeutung der Kitschburger Str. als wichtige Nord-Süd-Verbindung für Einsatzfahrzeuge und hat einer dauerhaften Sperrung der Kitschburger Str. nur zugestimmt, wenn Einsatzfahrzeuge die Kitschburger Str. weiterhin ohne Zeitverzögerung befahren können.

Die in der Vorlage 2155/2022 konkret beschriebene Form der Sperrmaßnahme:

"Bezüglich der dauerhaften Sperrung der Kitschburger Straße im Teilabschnitt zwischen der Friedrich-Schmidt-Straße und Haydnstraße soll die Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge weiterhin möglich sein. Diese Durchfahrt soll durch die zukünftig dauerhaft einseitig einzurichtende, bereits vorhandene Schrankenanlage gesichert werden. Zusätzlich zur Beschilderung durch Verkehrszeichen verhindert die halbseitig, in jeweiliger Fahrtrichtung auf der rechten Fahrbahnseite postierte Schrankenanlage einerseits, dass Pkw unberechtigt durch die Kitschburger Straße fahren, andererseits besteht für Einsatzfahrzeuge durch ein Ausweichen auf die jeweils linke Fahrspur ohne erforderliche Betätigung der Schrankenanlage die Möglichkeit einer unverzögerten Durchfahrt."

war Voraussetzung für die bereits erfolgte Zustimmung der Feuerwehr zur dauerhaften Sperrung.

Die Zuordnung der Kitschburger Straße zum Vorbehaltsnetz der Feuerwehr führt hier entsprechend des Gerichtsurteils dazu, dass die Maßnahme der Sperrung als Angelegenheit, deren Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht und damit als überbezirklich einzuordnen.

Auswirkung auf den Verkehrsfluss / Ausweichrouten

Die Kitschburger Straße führt zwar nicht über die Grenze des Stadtbezirks 3 hinaus. Eine wesentlich über den Bezirk hinausgehende Bedeutung kann sich aber auch daraus ergeben, dass Verkehre von der Kitschburger Straße, als Verbindung ohne stadtbezirksübergreifende Relevanz, auf Straßen mit stadtbezirksübergreifender Funktion ausweichen. Dies trifft bei einer dauerhaften Sperrung der Kitschburger Str. ebenfalls auch heute noch zu. Die vom Gericht zugrunde gelegte Verkehrsmenge (1993: 15-19 Uhr, 4032 Fahrzeuge) hat sich jedoch inzwischen halbiert (2022: 15-19 Uhr, 1875 Fahrzeuge).

Vorschlag: Fachgespräch

Die tatsächlichen Umstände sind gegenüber dem Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts 2001 teilweise verändert. Dies betrifft auch Aspekte, die vom Gericht zur Bewertung der Bedeutung der Sperrung herangezogen wurden. Im Rahmen des Fachgesprächs soll erörtert werden, wie sich diese Änderungen auf die Bedeutung einer Sperrung des Abschnitts der Kitschburger Straße auswirken, um zu klären, ob die Bedeutung der Sperrung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Dabei können ggf. auch die in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen berücksichtigt werden.

Anlagen

- Anlage 1: Antrag AN/1975/2022 betreffend „Zuständigkeiten der BV3“
- Anlage 2: Entscheidung VG Köln, Az. 4 K 2305/98 vom 16.03.2001